

Herzlich willkommen im Oberpfälzer Wald!

Informationen für unsere Gäste vor der Anreise • Stand 19.05.21

Liebe Gäste,

wir freuen uns sehr, Sie endlich wieder bei uns begrüßen dürfen! Ihre Gastgeber werden alles tun, um Ihnen vor Ort einen entspannten und sicheren Urlaub zu ermöglichen. Bereits vor Ihrer Anreise möchten wir Ihnen außerdem einige Hinweise zu den geltenden Bestimmungen und wichtigen Hygienemaßnahmen geben. Bitte halten Sie sich an die Vorgaben und helfen Sie auf diese Weise mit, dass Urlaub wieder möglich ist und bleibt.

Vielen Dank und eine schöne Zeit bei uns im Oberpfälzer Wald!

Allgemeines

- Auch in den Beherbergungsbetrieben gilt der allgemeine Mindestabstand von 1,5m in allen Gemeinschaftsbereichen. Ein gemeinsamer Aufenthalt ohne Einhalten des Mindestabstand von 1,5m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung gemäß jeweiliger Rechtslage nicht gilt.
- Bitte nutzen Sie die bereitgestellten Desinfektions- und Handwaschmöglichkeiten und achten Sie auf Aushänge und Hinweise zu Sicherheitsmaßnahmen.
- Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz (des/r jeweiligen Landkreises / kreisfreien Stadt) ab 35 bis 100 sind in Bayern aktuell Kontakte zwischen zwei Hausständen mit insgesamt maximal 5 Personen erlaubt, wobei Kinder unter 14 Jahren dieser Hausstände sowie Genesene und vollständig Geimpfte nicht gezählt werden. Bei einer stabilen Inzidenz zwischen 0 und 35 dürfen sich drei Hausstände mit gesamt maximal 10 Personen treffen (auch hier werden Kinder unter 14 Jahren sowie Genesene und vollständig Geimpfte nicht gezählt).
- Gäste, die im Verhältnis zueinander nicht zu demselben Hausstand gehören, dürfen aktuell jedoch leider nicht zusammen in einem Zimmer oder einer Wohneinheit untergebracht werden.
- Paare, die nicht zusammenleben, werden trotzdem als ein Hausstand gezählt.

Maskenpflicht

- Alle Gäste ab dem 15. Geburtstag müssen im Innenbereich eine FFP2-Maske tragen.
- Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 15. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- In gemeinschaftlichen Außenanlagen müssen Sie mindestens eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen davon sind weitläufige Außenbereiche, z. B. Parkanlagen.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht ist natürlich die von Ihnen genutzte Wohneinheit; die Maskenpflicht entfällt außerdem für Gäste am Tisch des Restaurantbereichs.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind nur Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, denen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist (Nachweis erforderlich).

Testung

- Bei der Anreise müssen Sie gegenüber Ihrem Gastgeber einen maximal 24h Stunden alten negativen Corona-Test (PCR-Test oder Schnelltest) vorweisen. Danach müssen Sie alle 48h erneut eine negatives Testergebnis (PCR-Test oder Schnelltest) vorlegen. Für die erforderlichen Tests stehen Ihnen gerne auch die Testzentren der Landkreise [Tirschenreuth](#), [Neustadt a.d. Waldnaab](#) und [Schwandorf](#) sowie der Stadt [Weiden](#) für Schnelltests zur Verfügung; aktuelle Öffnungszeiten können Sie der jeweiligen Homepage entnehmen.
- Sofern Ihr Gastgeber das anbietet, können Sie alternativ einen Selbsttest unter Aufsicht des Betriebsinhabers oder einer von ihm beauftragten Personen vornehmen. Gegebenenfalls kann der Gastgeber Ihnen darüber auch eine Bescheinigung ausstellen, die Sie für weitere testpflichtige Angebote (z.B. Freibad) nutzen können. Bitte erkundigen Sie sich hierzu vorab bei Ihrem Gastgeber, was möglich ist.
- Kinder vor dem 6. Geburtstag sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Genesene mit einer nachgewiesenen Corona-Infektion, die mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. (Nachweis über positiven PCR-Test aus dem genannten Zeitraum oder entsprechende Isolationsanordnung des Gesundheitsamts)
- Vollständig Geimpfte sind von der Testpflicht ausgenommen; dafür muss die letzte vorgeschriebene Impfung mindestens 14 Tage vor der Anreise erfolgt sein. (Nachweis z.B. über Impfpass)

Ausschluss vom Besuch von Beherbergungsbetrieben

Eine Anreise ist nicht möglich, wenn Sie

- aktuell eine nachgewiesene SARS-CoV2-Infektion haben,
- in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme unterliegen ((z.B. Rückkehr oder Einreise aus Risikogebieten) oder
- unter mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) leiden.

Sollten Sie während des Aufenthalts Symptome entwickeln, müssten Sie unverzüglich abreisen.

Weitere Informationen

Die aktuell geltenden Bestimmungen für Bayern finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen>

Dieses Informationsblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität des Inhalts kann jedoch nicht übernommen werden. Für Schäden, welche aus dem Gebrauch dieses Informationsblattes entstehen, kann keine Haftung übernommen werden.